



# **Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Ein- wohnergemeinde Giswil**

23. März 2026

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil mit dem Antrag, den Nachtrag zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Daniel Wyler*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## 1. Ausgangslage

Der vorliegende Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil wird dem Kantonsrat zum zweiten Mal zur Genehmigung vorgelegt. Erstmals verabschiedete der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. April 2024 (Nr. 338) den Nachtrag Schutzplan Alpnach zuhanden des Kantonsrats zur Genehmigung. Der Kantonsrat stimmte am 28. Juni 2024 dem Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission zu und wies das Geschäft an den Regierungsrat zurück. Mit Beschluss vom 26. Mai 2025 (Nr. 376) hob der Regierungsrat seinen Beschluss vom 9. April 2024 formell auf und beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement den Nachtrag zu überarbeiten. Das Bildungs- und Kulturdepartement überarbeitete in der Folge den Nachtrag gemäss den mit der Rückweisung verbundenen Vorgaben des Kantonsrats und unter Berücksichtigung der Motion betreffend Optimierung der kantonalen Denkmalpflege (52.24.07) im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben.

## 2. Schutz von Kulturdenkmälern

### 2.1 Auftrag

Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone verantwortlich. Die Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) erteilt in Art. 31 Abs. 1 den Auftrag, dass Kanton und Gemeinden die Kulturdenkmäler zu schützen haben. Seit 1. Juli 2016 regelt das Kulturgesetz (KuG; GDB 451.1) die Denkmalpflege und bestimmt, dass wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler, zu erhalten sind (Art. 13 KuG). Dieser Auftrag war zuvor in der Denkmalschutzverordnung (DSV; GDB 451.21) enthalten. Die DSV regelt aber weiterhin die Einzelheiten, wie Schutzkategorien, Zuständigkeiten und Verfahren (vgl. Art. 15 KuG).

Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung vor rund dreissig Jahren wird der Denkmalschutz im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Der Kanton Obwalden unterscheidet sich mit diesem in Fachkreisen als „Obwaldner System“ bekannten Modell grundlegend von den meisten anderen Kantonen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die beabsichtigten Unterschutzstellungen mit den Grundeigentümern nicht erst im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben diskutiert werden – deren Planung möglicherweise schon weit fortgeschritten ist – sondern vorgängig und unabhängig davon. Die Gespräche finden daher in der Regel in einer entspannteren Atmosphäre statt und allen Beteiligten steht genügend Zeit zur Verfügung, um die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Der grösste Vorteil des bewährten Obwaldner Systems liegt aber in der Rechtssicherheit. In den Schutzplänen, den Zonenplänen und im Geoinformationssystem (GIS) ist für jedermann nachvollziehbar, welche Objekte rechtskräftig unter Denkmalschutz stehen und welche vom Denkmalschutz nicht tangiert sind. Diese Rechtssicherheit führt in der Planungs- und Baubewilligungspraxis für Bürger und Behördenvertreter zu einem vorhersehbaren und ruhigen Prozessablauf. Dank diesen Vorzügen ist die kantonale Denkmalpflege auch weniger in Streitäfelle verwickelt und macht weniger negative Schlagzeilen als anderswo in der Schweiz.

### 2.2 Inventare

Die Grundlage für Unterschutzstellungen sind die Inventare (Art. 5 DSV). Der Kanton hat zwischen 1975 und 1995 ein wissenschaftliches Inventar über rund 3 000 Einzelobjekte erstellt. Dieses „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler“ teilt die Objekte in solche von nationaler Bedeutung, solche von regionaler Bedeutung und solche von lokaler Bedeutung sowie in nicht schützenswerte Objekte ein. Den Inventaren kommt keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen (Art. 7 DSV). Aufgrund dieser Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen

Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen (ein Schutzplan pro Gemeinde; Sarnen mit damals vier Bezirksgemeinden). Für die Unterschutzstellung der Kulturobjekte von lokaler Bedeutung sind die Einwohnergemeinden zuständig; sie vollziehen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung (Art. 21 Abs. 3 DSV). Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen (Art. 5 Abs. 5 DSV).

### 2.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare

Inventare bedürfen der regelmässigen Aktualisierung, um ihre Aussagekraft zu erhalten und als Grundlage für Schutzmassnahmen dienen zu können. Als konkrete Gründe für die Notwendigkeit der periodischen Überarbeitung sind zu nennen:

- Die Inventare verlieren die Korrektheit, indem im Lauf der Jahre die Objekte renoviert oder verändert werden und sich ihre Stellung im Ortsbild verändert;
- Inventarisierte Objekte können abgerissen oder so renoviert worden sein, dass die schützenswerten Elemente nicht mehr vorhanden sind;
- Vertreter bestimmter Bautypen oder Zeitepochen sind im Lauf der Zeit seltener und damit denkmalpflegerisch wertvoller geworden;
- Die wissenschaftliche Bewertung von Vertretern bestimmter Bautypen oder Zeitepochen kann sich im Lauf der Zeit verändern. Auch heutige Neubauten können in Zukunft Denkmalschutzobjekte werden – schliesslich waren alle heutigen Baudenkmäler auch einmal Neubauten;
- Schützenswerte Bauten sind früher aufgrund damaliger Interessenabwägungen durch die Behörden nicht unter Schutz gestellt worden. Wenn diese Bauten immer noch schützenswert sind, wird die Unterschutzstellung erneut geprüft;
- Kulturobjekte können bei früheren Inventarisierungen auch übersehen worden sein.

Der Anteil der geschützten Baudenkmäler steigt gegenüber dem gesamten Gebäudebestand mit den Nachträgen nicht. Mit den vorgeschlagenen Unterschutzstellungen erreicht er wieder das Niveau der erstmaligen Unterschutzstellungen von rund 2,3 Prozent des Gebäudebestands im Kanton.

### 2.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare

Der Kantonsrat bekräftigte an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2005, als es um die Genehmigung der vier letzten kantonalen Schutzpläne ging, dass die Schutzpläne periodisch zu überarbeiten seien. Mit der Überarbeitung der ersten Inventare wurde 2008 begonnen. Dabei wurde ursprünglich der Rhythmus der Überarbeitung der kantonalen Inventare und Schutzpläne auf die in der Raumplanung übliche Zeitspanne von rund 15 Jahren angestrebt. Pro Einwohnergemeinde wurden zwei Jahre für die wissenschaftliche Überarbeitung des jeweiligen Inventars vorgesehen. Aufgrund von Sparmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ ist die Überarbeitungsdauer pro Einwohnergemeinde inzwischen auf drei Jahre ausgedehnt worden. Ein Überarbeitungsrhythmus von 15 Jahren ist schon lange nicht mehr aktuell. Viele Inventarblätter stammen aus den 70-er und den 80-er Jahren und konnten am Ende erst nach mehr als 30 Jahren überarbeitet werden. Auch die Inventare der Einwohnergemeinde Engelberg werden um die 30 Jahre alt und mehr sein, wenn sie dann einmal überarbeitet werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wann die Schutzpläne der einzelnen Einwohnergemeinden erlassen wurden und wann die Inventarüberarbeitungen und die entsprechenden Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen erfolgten bzw. vorgesehen sind:

Kantonaler Schutzplan	Erlassjahr	Inventarüberarbeitung	Nachtrag
Sachseln	1993	2008/09	2018
Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)	1999	2010	2018
Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	1992	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)	2001	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil)	2005	2011/12	– <sup>1</sup>
Giswil	1994	2013/14	2026
Alpnach	2001	2015 bis 2017	2026
Kerns	2005	2018 bis 2020	2028
Lungern	2005	2021 bis 2023	2028
Engelberg	2005	2027 bis 2029	2032

### 3. Rechtliches

Gemäss Art. 8 DSV werden schützenswerte Ortsbilder sowie schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung handelt, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt (Art. 21 Abs. 2 DSV). Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonalen Schutzpläne. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 16 bis 20 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; GDB 710.1; Art. 21 Abs. 3 DSV).

Die Entwürfe werden durch das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet; nach Anhörung der Einwohnergemeinden und interessierten Amtsstellen erfolgt die öffentliche Auflage mit der Möglichkeit zu Einsprachen. Das Departement führt nötigenfalls Einspracheverhandlungen durch und behandelt die Einsprachen. Anschliessend erlässt der Regierungsrat die Schutzpläne und entscheidet gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen Einspracheentscheide. Die Schutzpläne werden sodann dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet; sie treten mit der Genehmigung in Kraft (vgl. zum Ganzen: Art. 16 bis 20 PBG und Art. 23 DSV).

Müssen kantonale Schutzpläne angepasst werden, geschieht dies in der Form eines Nachtrags zum bereits erlassenen Schutzplan. Das Verfahren erfolgt analog zum damaligen Erlass des Schutzplans. Gegenstand des Verfahrens bildet also einzig der Nachtrag.

### 4. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Giswil

#### 4.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung

In einem ersten Schritt wurde das Inventar Giswil in den Jahren 2013/14 im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements überarbeitet und von der kantonalen Denkmalpflegekommission abgenommen. Das überarbeitete Inventar wurde mit der Einwohnergemeinde Giswil besprochen, und daraus resultierende Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Entwurf für den Nachtrag des kantonalen Schutzplans Giswil wurde der Einwohnergemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt, wobei die Unterschutzstellung von regionalen und nationalen Kulturobjekten seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden am 1. Januar 2002 keine Kostenfolgen für letztere mehr hat (Art. 17 Abs. 3 DSV).

Daraufhin wurden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung, die gemäss dem Inventarentwurf neu zur Aufnahme in den kantonalen

<sup>1</sup> Die Inventarüberarbeitung Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) hat keine neuen Kulturobjekte ergeben, somit wurde 2018 kein Nachtrag zum Schutzplan 2005 erlassen.

Schutzplan vorgesehen waren, mit Schreiben vom 4. März 2022 über die geplante Unterschutzstellung informiert und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Mit verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden in der Folge Gespräche geführt und Objektbegehungen gemacht.

#### 4.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan

In einem zweiten Schritt begutachtete die kantonale Denkmalpflegekommission die Inventare aufgrund der Rückmeldungen nochmals, passte sie teilweise an und verabschiedete sie zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Dieses entschied am 15. Mai 2023, welche Objekte neu in den Schutzplan Giswil aufgenommen werden sollen. Aufgrund dieses Entscheides konnte der beabsichtigte Nachtrag zum Schutzplan (Inventarliste der Schutzobjekte, Pläne) fertiggestellt werden.

#### 4.3 Planauflageverfahren

Dieser Entwurf des Nachtrags zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil wurde in der Folge vom 2. Juni 2023 bis 1. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Der Departementsvorsteher schrieb sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Vorfeld wiederum persönlich an und informierte sie erneut über das weitere Vorgehen und über deren Möglichkeiten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hatten als Nächstes die Möglichkeit, innert der Auflagefrist Einsprache beim Bildungs- und Kulturdepartement zu erheben.

Es gingen sechs Einsprachen (sechs Bauten betreffend) ein. Bei den Objekten wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt, und sie wurden nochmals auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft. Von den sechs Einsprachen wurden schliesslich alle gutgeheissen, das heisst, dass auf Stufe Departement im Rahmen einer Interessenabwägung auf die beabsichtigte Unterschutzstellung dieser vier Objekte bzw. sechs Bauten verzichtet wurde (Auflistung nach Inventarnummer):

Nr. 37c	Waschhaus Juch, Juch 2 (Parz.-Nr. 281)	(regional)
Nr. 110a und b	Wohnhaus (a) mit Garage (b) Doktorhaus, Panoramastrasse 7 (Parz.-Nr. 539)	(regional)
Nr. 169	Wohnhaus Rudenz, Rudenzerstrasse 15 (Parz.-Nr. 477)	(regional)
Nr. 484	Winkelstation Transportseilbahn, Hinterbrenden (Parz.-Nr. 92)	(regional)
Nr. 491	Wohnhaus Dürrast, Grossteilerstrasse 65 (Parz.-Nr. 330)	(regional)

Gegen diese Entscheide konnten legitimierte Personen und Organisationen, etwa der Inner-schweizer Heimatschutz, beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Gutheissungen der sechs Einsprachen lagen vom 23. Februar 2024 bis 13. März 2024 öffentlich auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

#### 4.4 Rückweisung durch den Kantonsrat

Mit Beschluss vom 9. April 2024 (Nr. 338) erliess der Regierungsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil. An seiner Sitzung vom 28. Juni 2024 wies der Kantonsrat diesen Nachtrag an den Regierungsrat zurück. Der Kantonsrat begründete die Rückweisung damit, dass die neuen Objekte zu reduzieren seien, wobei für die Geschichte Obwaldens wichtige Objekte und solche, die bereits dem Ortsbildschutz unterlägen, zu priorisieren seien. Objekte von übergeordneten Stellen (SBB, Bund, Zentralbahn usw.) seien nur in Ausnahmefällen zu schützen. Objekte im Zentrum und mit grosser Tragweite auf zukünftiges Entwicklungspotenzial seien nochmals kritisch zu prüfen. Schliesslich seien bestehende Objekte, bei denen sich keine Lösung einer Sanierung abzeichne, aus dem kantonalen Schutzplan zu entlassen, und die Selbstbestimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer sei hoch zu gewichten.

#### 4.5 Motion betreffend Optimierung der kantonalen Denkmalpflege

Am 5. Dezember 2024 reichte Kantonsrat Frank Henri Kurer, Engelberg mit 24 Mitunterzeichnenden eine Motion betreffend die Optimierung der kantonalen Denkmalpflege ein, welche der Regierungsrat zur Annahme empfahl und am 20. März 2025 vom Kantonsrat mit 51 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen wurde.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat vier Punkte umzusetzen:

1. Die zurückgewiesenen Nachträge der Schutzpläne Alpnach und Giswil sollen zeitnah in überarbeiteter und reduzierter Form gemäss den geltenden Vorgaben vorgelegt werden;
2. Das Obwaldner System mit Schutzplänen soll grundsätzlich beibehalten werden. Im Bereich der provisorischen Unterschutzstellungen soll es jedoch präzisiert werden. Der Regierungsrat habe dazu eine Anpassung der Denkmalschutzverordnung vorzulegen;
3. Eine transparente Kommunikation über das Verfahren, die Rechte und Pflichten in Bezug zur Denkmalpflege sei zu erstellen;
4. Die Verwendung der finanziellen Ressourcen der Denkmalpflege sollen nach Arten/Aufgaben aufgegliedert, aufgezeigt und auf ihre Effizienz und Nachhaltigkeit regelmässig überprüft werden.

Mit dem vorliegenden Bericht wird der erste Auftrag der Motion umgesetzt, indem der zurückgewiesene Nachtrag zum Schutzplan Giswil zeitnah und gemäss den geltenden Vorgaben in überarbeiteter Form vorgelegt wird. Der zweite Auftrag betrifft eine Verordnungsänderung und wird in einer eigenen Vorlage an den Kantonsrat umgesetzt. Wie der vorliegende Bericht aufzeigt (Ziff. 4.1, 4.3, 4.7), wurden sodann die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wiederholt informiert, angeschrieben und in den Prozess einbezogen, so dass sie stets über ihre Rechte und Pflichten informiert waren. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung des dritten Auftrages geleistet. Für die Darstellung und Überprüfung der Effizienz und Nachhaltigkeit wurde ein externer Auftrag vergeben.

#### 4.6 Information kantonsrätliche Kommission und Diskussion kantonale Denkmalpflegekommission

Um die Kommunikation mit dem Kantonsrat im Sinne der Motion zu intensivieren und um bei der Überarbeitung der Schutzpläne die Anliegen des Kantonsrats aufzunehmen, stellte das Departement der zuständigen kantonsrätlichen Kommission das geplante Vorgehen zur Überarbeitung der Schutzpläne Alpnach und Giswil im Frühling 2025 vor und nahm nochmals die Rückmeldungen der Kommissionsmitglieder auf. Die kantonsrätliche Kommission erklärte sich einverstanden mit dem besprochenen weiteren Vorgehen. Sie erklärte sich auch explizit damit einverstanden, dass gewisse Bundesobjekte entlassen werden und Privaten nochmals die Möglichkeit für Einsprachen gegeben wird.

Die weiteren Überarbeitungsschritte erfolgten in enger Absprache und unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflegekommission. Die kantonale Denkmalpflegekommission betonte dabei, dass ihre Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Objekten nach fachlichen Kriterien zu erfolgen habe. Sie hielt in der Folge nochmals ausdrücklich fest, dass sie an der fachlichen Beurteilung des Inventars betreffend Einwohnergemeinde Giswil festhält. Die tatsächliche Unterschutzstellung hingegen ist eine Entscheidung des Regierungsrats, bei welcher die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Die fachliche Punkteverteilung kann im Rahmen der Interessenabwägung nicht verändert werden.

#### 4.7 Erneute Überarbeitung und Planauflageverfahren

Mit Beschluss vom 26. Mai 2025 (Nr. 376) hob der Regierungsrat seinen Beschluss vom 9. April 2024 formell auf und beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement, den Nachtrag nochmals

neu aufzulegen, im Sinne der Beratung im Kantonsrat zu überarbeiten und ihm den überarbeiteten Nachtrag wieder zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Basierend auf den Rückmeldungen des Kantonsrats, im Rahmen der Vorgabe der Motion betreffend die Optimierung der kantonalen Denkmalpflege sowie nach Absprache mit der kantonsrätlichen Kommission überarbeitete das Bildungs- und Kulturdepartement den Nachtrag ein drittes Mal. Es entfernte dabei zunächst Objekte, die im Eigentum des Bundes und von dessen Anstalten sind.

In der Folge legte das Bildungs- und Kulturdepartement den Schutzplannachtrag vom 6. Juni 2025 bis 7. Juli 2025 öffentlich auf und öffnete damit wieder Einsprachemöglichkeiten für alle vom Nachtrag betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Diese wurden denn auch vorgängig wieder direkt angeschrieben und einzeln über die beabsichtigte Unterschutzstellung ihres Objekts, über die Auswirkungen einer Unterschutzstellung, über die öffentliche Auflage und über das weitere Verfahren informiert. Es gingen keine Einsprachen ein. Entsprechend waren keine privaten Interessen auszumachen, die gegen eine Unterschutzstellung sprechen könnten.

Das Bildungs- und Kulturdepartement verzichtete insgesamt auf die beabsichtigte Unterschutzstellung folgender drei weiteren Objekte zusätzlich (Auflistung nach Inventarnummer):

Nr. 467	Weidlibachbrücke Brünigbahn (Parz.-Nr. 446)	(regional)
Nr. 468	Militärbäckerei Glaubenbielen (Parz.-Nr. 1233)	(regional)
Nr. 530	Drehscheibe Brünigbahn, Rudenz (Parz.-Nr. 695)	(regional)

#### 4.8 Resultat

Die kantonale Denkmalpflegekommission beurteilte ursprünglich 13 Objekten bzw. 18 Bauten aus fachlicher Sicht als schützenswerte Kulturobjekte. Aufgrund von insgesamt vier Interessenabwägungen reduzierte das Bildungs- und Kulturdepartement die Anzahl um insgesamt sieben Kulturobjekte bzw. neun Bauten. Damit wurden nach den Interessenabwägungen weit weniger Kulturobjekte unter Schutz gestellt (vgl. Ziff. 5.1), als aus fachlicher Sicht zur Unterschutzstellung vorgeschlagen wurden.

### 5. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil

Mit Beschluss vom 23. März 2026 (Nr. 359) erliess der Regierungsrat einen neuen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil. Darin wurden folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Schutzplan vorgenommen:

#### 5.1 Neuaufnahmen

Folgende sechs, im überarbeiteten Inventar als schützenswerte Kulturobjekte von regionaler Bedeutung aufgeführten Objekte wurden neu in den Schutzplan Giswil aufgenommen:

Nr. 104	Hotel Krone, Brünigstrasse 92 (Parz.-Nr. 465)	(regional)
Nr. 153	Wohnhaus Schachen, Hauetistrasse 5 (Parz.-Nr. 313)	(regional)
Nr. 424	Grenzstein Melchaamate, Suttermattli (Parz.-Nr.617)	(regional)
Nr. 425	Wohnhaus mit Werkstatt, Föhrenweg 5 (Parz.-Nr. 579)	(regional)
Nr. 453	Militärische Anlage Schwand, Emmettistrasse (Parz.-Nr. 1198/1199)	(regional)
Nr. 483	Friedhofanlage Rudenz, Zingelweg (Parz.-Nr.952)	(regional)

Darüber hinaus wurden die folgenden drei bereits bestehenden Schutzobjekte um je eine schützenswerte Baute erweitert:

Nr. 3	Katholisches Pfarrhaus (a), Kirchplatz 2 (Parz. 534) mit Pfarrpfundscheune (b), ergänzt mit Helfergarten (c), Zingelweg (Parz.-Nr. 533)	(regional)
Nr. 17	Wohnhaus Talacheri (a), Brünigstrasse 88 (Parz.-Nr. 536) mit Spycher Talacheri (b), ergänzt mit Stallscheune Talacheri (c)	(regional)
Nr. 34	Wohnhaus Melchaamate (a), Brünigstrasse 4 (Parz.-Nr. 588), ergänzt mit Stallscheune Melchaamate (b)	(regional)

## 5.2 Entlassung aus dem Schutzplan

Nach dem verheerenden Brand vom 20. März 1999 zeigte ein Fachgutachten, dass das aus dem 15. Jahrhundert stammende Wohnhaus Forstmattli in seiner historischen Substanz erheblich beschädigt worden war. Die Kantonspolizei Obwalden stellte als Ursache einen Kaminbrand fest. Die damalige kantonale Kulturpflegekommission (KKPK) – seit 2016 kantonale Denkmalpflegekommission – hatte gegen die vom Grundeigentümer beantragte Schutzentlassung keine Einwände. Im Amtsblatt vom 26. August 1999 wurde das Kulturobjekt öffentlich zur Entlassung aus dem Schutzplan Giswil ausgeschrieben. Während der Auflagefrist vom 30. August bis 28. September 1999 sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 1999 (Nr. 228) entliess der Regierungsrat das Schutzobjekt aus dem Schutzplan Giswil. In der Folge wurde die Brandruine beseitigt. Diese Schutzplananpassung bedarf noch der abschliessenden Genehmigung durch den Kantonsrat.

Nr. 10	Wohnhaus Forstmattli, Linden (Parz.-Nr. 241)	(regional)
--------	--	------------

## 5.3 Total Schutzplan Giswil

Mit den Anpassungen des Nachtrags enthält der Schutzplan Giswil neu insgesamt 40 Schutzobjekte von regionaler Bedeutung.

# 6. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil

## 6.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler und nationaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Die vom Regierungsrat im Nachtrag neu unter Schutz gestellten Bau- und Kulturdenkmäler repräsentieren wichtige Kunst- und Bauepochen in der Gemeinde Giswil. Sie sind repräsentative Zeugen der Geschichte, die auch den nachfolgenden Generationen erlebbar gemacht werden sollen und das Gefühl von Heimat vermitteln. Der Nachtrag trägt den privaten wie auch den öffentlichen Interessen Rechnung; er stellt eine sinnvolle und verhältnismässige Anpassung an die heutigen Verhältnisse dar. Er steht im Einklang mit der Langfriststrategie 2032+, die eine nachhaltige Entwicklung der Siedlungs-, Umwelt- und Landschaftsflächen im Kanton Obwalden fordert.

## 6.2 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Nachtrag enthält sechs schützenswerte Kulturobjekte, die neu in den Schutzplan aufgenommen wurden.

Davon sind zwei Objekte unlängst renoviert worden oder sind so gut gepflegt, dass in den nächsten Jahren hier keine beitragsberechtigten Massnahmen zu erwarten sind (Inventar-Nr. 425 und 483).

Somit sind vier Neuzugänge derzeit in einem unrenovierten Zustand (Inventar-Nr. 104, 153, 424 und 453). Dies sind ein Grenzstein (Inventar-Nr. 424) und eine stillgelegte militärische Anlage (Inventar-Nr. 453), die auch in Zukunft keinerlei Erhaltungsmaßnahmen bedürfen, und schliesslich das Wohnhaus Schachen (Inventar-Nr. 153) sowie das historische Hotel Krone (ohne Saalanbau) (Inventar-Nr. 104). Hinzu kommen der Helfergarten, die Stallscheune Talacheri sowie die Stallscheune Melchaamatte, die den bestehenden Schutzobjekten Inventar-Nr. 3, 17 und 34 hinzugefügt wurden, bei denen Restaurierungen einmal zum Thema werden könnten.

Aus heutiger Sicht ist es schwierig, verlässliche Aussagen zu den möglichen finanziellen Mehraufwendungen des Kantons aufgrund des vorliegenden Nachtrags zum Schutzplan Giswil zu machen. Diese hängen einerseits von der Anzahl und Grösse der Schutzobjekte ab, die Denkmalpflegebeiträge auslösen, sowie vom Umfang der tatsächlichen Restaurierungsarbeiten, die von den Grundeigentümern beschlossen werden. Es ist selbstredend nicht so, dass neue Schutzobjekte jeweils sofort und gleichzeitig saniert werden. In aller Regel verteilen sich die Sanierungen der einzelnen Schutzobjekte auf viele Jahre. Entsprechend war es auch nicht so, dass mit dem Inkrafttreten der letzten vier Schutzpläne im Jahr 2005 mit insgesamt 136 Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung die jährlichen Kredite für Restaurierungsbeiträge im gleichen Ausmass erhöht worden sind. Es kann trotz des Nachtrags mit den bisherigen Krediten weitergearbeitet werden. Sollten in gewissen Jahren viele Sanierungen zusammenfallen, könnten die Beitragssätze allenfalls leicht nach unten korrigiert werden, um die Balance zwischen Beitragsgesuchen und den zur Verfügung stehenden Krediten aufrechtzuerhalten. Die Unterschutzstellung der zusätzlichen Kulturobjekte von regionaler Bedeutung im vorliegenden Nachtrag zieht somit nicht automatische Mehrausgaben für den Kanton nach sich. Der Kanton hat jederzeit die Möglichkeit, seine finanziellen Aufwendungen im Bereich der Restaurierungsbeiträge zu steuern.

Der Regierungsrat ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass die Unterschutzstellung von Kulturobjekten auch eine Verpflichtung bedeutet und die Restaurierungsbeiträge nicht beliebig reduziert werden können. Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung 1990 werden die Mehraufwendungen, die eine fachgerechte Restaurierung mit traditionellen Handwerkstechniken gegenüber einer konventionellen Altbausaniierung mit standardisierten Industrieprodukten mit sich bringen, mehrheitlich durch die Denkmalpflegebeiträge von Bund und Kanton abgedeckt. Bei der Festlegung der Restaurierungskredite und der Beitragssätze wird daher auch inskünftig darauf zu achten sein, dass dieses bewährte System erfolgreich weitergeführt werden kann. Wenn die denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwendungen für die mehrheitlich privaten Eigentümer nicht mehr finanzierbar wären, droht die Denkmalpflege von der Förderin von fachgerechten Restaurierungen zur Bauverhinderin zu werden. Damit wären auch die grösstenteils dem lokalen Handwerksgewerbe zufließenden Aufträge im Umfang von jährlich rund zehn Millionen Franken gefährdet.

## **7. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat überzeugt, dass der Nachtrag zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil sinnvoll, notwendig und gerechtfertigt ist. Der Nachtrag berücksichtigt neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Argumente anlässlich der Kantonsrats-sitzung vom 28. Juni 2024. Die mit dem Nachtrag verbundene finanziellen Aufwendungen sind im Sinne des Verfassungsauftrags und der Langfriststrategie 2032+ gut eingesetzt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, diesen Nachtrag zu genehmigen.

Beilagen:

- formeller Regierungsratsbeschluss mit Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Auflistung der Pläne